



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

104

Nr. 12 / 14. Juni 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2019	107
Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018	108

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Errichtung eines höhengleichen Bahnübergangs über die Bahnstrecke Nördlingen-Dombühl bei Bahn-km 41,676 durch die Stadt Feuchtwangen Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	109
---	-----

Bauwesen

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); St 2091 / Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung und BÜ-Beseitigung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	110
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 16 / St 2335 – Höhenfreimachung östlich Manching; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG	111

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Planungsausschuss-Sitzung am 25. Juni 2019 113

Umweltfragen

Entwurf der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt
München Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 Abs. 5 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) 113

Kommunalverwaltung

§ 3

ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

I.

§ 4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 21.05.2019 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 1

§ 6

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

1. im Ergebnishaushalt mit

II.

dem Gesamtbetrag der Erträge von	624.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	937.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-313.100 €

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. im Finanzhaushalt

III.

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	558.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	936.900 €

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.000 €

Mühldorf a. Inn, 21. Mai 2019
Zweckverband Mühldorf
für Tierkörperbeseitigung

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

Georg Huber
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 379.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das
Haushaltsjahr 2019**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.557.000 €

Traunstein, 17. Mai 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.000 €

Siegfried Walch,
Landrat, Verbandsvorsitzender

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.150.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2017)	in €	in %
Altötting	110338	250.685,94	21,7987775
Berchtesgadener Land	105052	238.676,24	20,754456
Mühldorf a. Inn	114486	260.110,12	22,6182715
Traunstein	176290	400.527,69	34,828495
Gesamt	506166	1.150.000,00	100

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR
ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2019 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2018 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 582.240,53 € und die

Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000,00 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2017 in Höhe von 9.842.118,50 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2018 ein Bilanzgewinn von 10.509.359,03 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 sind während der Zeit vom 11.06.2019 bis 19.06.2019 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A. d. ö. R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 23. Mai 2019

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Georg Hennig-Cardinal von Widdern
Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Errichtung eines höhengleichen Bahnübergangs über die Bahnstrecke Nördlingen-Dombühl bei Bahn-km 41,676 durch die Stadt Feuchtwangen
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 14. Juni 2019
Aktenzeichen 23.2-3547-B-144**

Die Stadt Feuchtwangen hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens soll ein höhengleicher Bahnübergang für die Umgehungsstraße Westtangente Feuchtwangen, eine Kreisstraße, samt straßenbegleitendem Geh- und Radweg über die derzeit stillgelegte Bahnstrecke Nördlingen-Dombühl errichtet werden. Für die Westtangente selbst besteht ein bestandskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 mit zugehörigem Grünordnungsplan, in dem auch Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Naturschutz festgesetzt sind. Bestandteil der beantragten Maßnahme ist der Bau des Bahnübergangs über die eingleisige Strecke einschließlich der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen – Schranken, Lichtzeichenanlagen und Beschilderung – sowie der Straße und des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs bis je etwa 30 Meter westlich und östlich des Übergangs, außerdem die Auffassung eines bisher bestehenden befestigten Verbindungswegs, der derzeit etwa 12,5 m südlich der geplanten Eisenbahnkreuzung die Bahnstrecke ohne Schranken und technische Sicherung kreuzt, in diesem Bereich.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem derzeit stillgelegten Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen im Rahmen von zulässigen Unterhaltungsmaßnahmen bereits derzeit geringfügige Schall-, Erschütterungs-, Abgas- sowie Geruchsemissionen aus. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese bahntypischen Emissionen durch den vorgesehenen Bau des Bahnübergangs sich wesentlich erhöhen. Auch nennenswert erhöhte Emissionen durch den künftigen Straßenverkehr im Vergleich zum bisher planerisch genehmigten Zustand sind nicht zu erwarten, da aufgrund

der Stilllegung der Strecke auch keine erheblichen Zeitspannen voraussehbar sind, in denen zusätzliche Emissionen durch abbremsende und anfahrende Fahrzeuge am Bahnübergang auftreten könnten. Die schalltechnischen Auswirkungen des Straßenverkehrs der Westtangente im betroffenen Bereich wurden bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans für die Westtangente untersucht und es wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Immissionsgrenz- und richtwerte an benachbarten Gebäuden erheblich unterschritten werden.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Die geplante Fläche umfasst keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Bayerischen Naturschutzgesetz. Das kartierte Biotop „Hecken südlich Feuchtwangen“ wird am Rande tangiert.

Bereits im Grünordnungsplan, der Bestandteil des bestandskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 2008 ist, ist festgesetzt, die Hecke soweit als möglich zu erhalten. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wurde zusätzlich die Neuanlage von Gehölzstrukturen mit standortgerechten Gehölzen im westlichen Bereich von Feuchtwangen verbindlich festgesetzt.

Hinsichtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten erscheint eine Betroffenheit der Population von Fledermäusen, insbesondere Abendsegler, kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie von Zauneidechsen durch die Maßnahme möglich. Diese kann jedoch durch die Erfassung und den rechtzeitigen Verschluss von Fledermausquartieren, die Einrichtung einer Fledermausüberflughilfe aus 4 m hohen Gehölzen entlang der Bahnlinie sowie die Vergrämung von Zauneidechsen in angrenzende Habitate vermieden werden. Die Antragstellerin hat entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau des Bahnübergangs wird eine Bodenmehrversiegelung von etwa 700 m² hervorgerufen. Mit dem Vorkommen von natürlichen oder naturnahen Böden ist im Eingriffsbereich nur in Randbereichen zu rechnen. Der Bahnübergang selbst wird in einem Bereich errichtet, in dem bereits Eingriffe in Form von Gleisunterbau und Befestigung vorliegen. Grundwasser wird nicht freigelegt. Die Bodenversiegelung führt wegen der geringen Flächengröße zu keiner nennenswerten Veränderung in der Grundwasserneubildung. Im Übrigen ist im Bebauungsplan verbindlich vorgesehen, die Oberflächenwässer der künftigen Straße in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken in Erdbauweise mit Bodenfiltern zu sammeln.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fläche, Boden und Grundwasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem kleinräumigen Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Durch die Planung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

Der Planungsraum ist bereits jetzt durch die durchschneidende Bahnlinie Nördlingen-Dombühl und einen wenige Meter weiter südlich verlaufenden Weg mit Bahnübergang landschaftlich geprägt. Im Übrigen liegt ein überwiegend landwirtschaftlich geprägter Kulturräum vor, dessen Durchschneidung durch die Straße minimiert wird durch die Anlage von Straßenbegleitgrün und die weitgehende Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestandteile. Durch die Errichtung des Bahnübergangs ergeben sich somit keine erheblichen Änderungen im Landschaftsbild. Auch der Erholungswert der Landschaft wird nicht beeinträchtigt, da die Wegebeziehungen für Spaziergänger, Hundehalter, Wanderer, Radfahrer und Reiter über den Bahnübergang durch den straßenbegleitenden Geh- und Radweg nach wie vor unverändert aufrecht erhalten werden.

Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern, die sich im Planfeststellungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befinden, sind nicht ersichtlich. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 14. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
St 2091 / Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung und BÜ-Beseitigung;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 14. Juni 2019
Aktenzeichen 4354.3-16-2**

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 25.01.2019 bei der Regierung von Oberbayern für die Höhenfreimachung der Kreuzung von St 2091 und St 2352 (sog. „Pürtener Kreuzung“) sowie die Beseitigung des Bahnüberganges bei Waldkraiburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem BayStrWG beantragt. Im Zuge dieser Maßnahmen werden 2,93 ha Wald gerodet, Teile davon in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG-00307.01 „Mühdorfer Hart“. Zum Zwecke naturschutz- und waldrechtlicher Kompensation werden im Plangebiet sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen im Ortsteil Oberrohrbach im Rahmen der Maßnahme Nr. 8E Neuaufforstungen in einem Umfang von 3,60 ha vorgenommen.

Hinsichtlich den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Rodungsmaßnahmen sowie den zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation erforderlichen Neuaufforstungen war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 17.2 (Rodungen) bzw. Ziff. 17.1 (Aufforstungen) UVPG eine stufenweise durchzuführende standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 – 6 UVPG durchzuführen. Sonstige, im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb der Straße lösten mangels erforderlicher Länge bzw. Anzahl der Fahrstreifen keine UVP- bzw. UVP-Vorprüfungspflicht aus (Art. 37 BayStrWG).

Die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Rodungsmaßnahmen ergab, dass diese keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG erfasste Schutzareale erwarten lassen.

Stufe I: Von den im weiteren Umgriff des Vorhabens liegenden, unter Ziffer 2.3.1 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -objekten liegt lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Mühdorfer Hart“ im Einwirkungsbereich der als Rodung zu qualifizierenden Maßnahmen, so dass insoweit Stufe II der standortbezogenen Vorprüfung durchzuführen war.

Stufe II: Laut Aussage des Landratsamtes Mühldorf am Inn unter Vorlage der Entwurfsunterlagen zur LSG-VO wurde das Landschaftsschutzgebiet von seinem Grundgedanken her so konzipiert, dass die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet einem etwaig verkehrstechnisch erforderlich werdenden moderaten Aus- bzw. Umbau der vorhandenen Verkehrswege (St 2091 sowie St 2352), insbesondere im Hinblick auf die Pürtener Kreuzung sowie den nördlich gelegenen Bahnübergang, nicht im Wege stehen sollte oder kurz gesagt: das Landschaftsschutzgebiet sich der Straße (in ihrer jeweilig erforderlichen Form) anpassen sollte, nicht umgekehrt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung kann für die Grobabschätzung erheblicher negativer Auswirkungen auf ein Schutzziel (einen Schutzzweck nach LSG-VO) auch auf die Grundkonzeption des Schutzregimes / der Unterschutzstellung insgesamt zurückgegriffen werden, soweit diese ohne großen Ermittlungsaufwand in die Bewertung mit eingebunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes konnte vorliegend aufgrund der – im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes – geringfügigen Inanspruchnahme im Bereich nördlich der Bahnlinie im Rahmen einer überschlägigen Prüfung davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes durch die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Rodungen nicht negativ beeinträchtigt werden würden.

Die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Aufforstungsmaßnahmen ergab, dass diese ebenfalls keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die beiden in dem betroffenen Gebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope liegen in ersterem Fall aufgrund ausreichenden Abstandes bereits außerhalb des Einwirkungsbereiches der Aufforstungsmaßnahmen (Stufe I) oder sind in letzterem Fall keinen erheblichen negativen Auswirkungen ausgesetzt, da sie nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, sondern lediglich an die Aufforstungsfläche angrenzen und zudem keine mittelbaren negativen Auswirkungen auf das Biotop seitens der neu geschaffenen Waldfläche ersichtlich sind (Stufe II).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-3284 eingeholt werden.

München, 14. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 16 / St 2335 – Höhenfreimachung östlich Manching;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2
UVPG**

**Bekanntgabe vom 14. Juni 2019
Aktenzeichen 32-02-7-2**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat mit Schreiben vom 20.03.2019 bei der Regierung von Oberbayern für den östlich von Manching zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplanten höhenfreien Ausbau der bislang höhengleichen Anschlüsse von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach BayStrWG beantragt.

In diesem Zusammenhang sollen zwei Brückenbauwerke mitsamt Verbindungsrampen und Verknüpfungskreisverkehr sowie eine 445 Meter lange Lärmschutzwand auf der Westseite der B 16 zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet sowie der dritte Fahrstreifen der B 16 bis zur neuen Anbindung der St 2335 Richtung Regensburg verlängert werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Lärmschutzwand wird die Lärmsituation für die meisten Anwohner verbessert, im Übrigen durch passive Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet. Baubedingte Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen und optische Wirkungen übersteigen die vorhandenen betriebsbedingten Beeinträchtigungen nur unwesentlich und wirken sich nicht erheblich aus. Für die Naherholung ist die Umgebung von Manching nur von mittlerer Bedeutung, da umfangreiche Verkehrswege den Nahbereich visuell und/oder akustisch beeinträchtigen. Durch den bestandsorientierten Ausbau beschränken sich die anlagebedingten Wirkungen auf den Nahbereich der jetzigen Straßen, so dass eine Minderung der Erholungseignung des Raumes nicht zu erwarten ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Zwar ist das Vorhaben mit einer Neu-Versiegelung von ca. 2,74 ha und damit mit dem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen in diesem Bereich verbunden. Jedoch wird dies durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Entsiegelung von Verkehrsflächen in einem Umfang von 1,75 ha soweit ausgeglichen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu befürchten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer / Grundwasser) sind ebenfalls nicht zu befürchten. Der im Nordwesten des Plangebiets gelegene Graben wird durch das Vorhaben weder unmittelbar berührt noch sind relevante mittelbare Auswirkungen (z. B. Schadstoffeintrag etc.) zu erwarten. Mittels der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der geplanten Entsiegelungen wird die Grundwasserneubildung durch die vorgesehenen Versiegelungen nicht wesentlich eingeschränkt. Aufgrund der natürlichen Filterfunktion des Bodens wird durch die flächige Versickerung des Oberflächenwassers die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die mit der Höhenfreimachung verbundenen Dammschüttungen ist mit einer kleinräumigen Unterbrechung von Kalt- und Frischluftschneisen zu rechnen, die aber für Manching aufgrund der Geringfügigkeit keine Auswirkungen verursacht.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Die Landschaft ist vorliegend bereits in hohem Maße technisch überprägt. Durch die Überführungsbauwerke verstärkte Beeinträchtigungen werden durch die geplante Bepflanzung der Dammböschung soweit reduziert, dass sie unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, insbesondere auf das Bodendenkmal „eisenzeitliches Oppidums von Manching“ können unter Beachtung der in den Planunterlagen vorgesehenen, seitens des Vorhabenträgers mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-3284 eingeholt werden.

München, 14. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 252. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 25. Juni 2019 um 10:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München

1. Vom Verkehrsentwicklungsplan zum Mobilitätsplan für München und Vorstellung des Projekts „Modellstadt 2030“

Georg Dunkel, Leiter der Abteilung Verkehrsplanung, Landeshauptstadt München

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes München bei Raumordnungsverfahren:

Kiesabbau der Fa. Glück Kies, Sand, Hartsplitt GmbH westlich von Planegg im Bereich der „Dickwiese“ mit anschließender Verfüllung und Wiederaufforstung

3. Bericht zur Sitzung der AG der Regionalen Planungsverbände in Bayern am 19.03.2019 mit Staatsminister Aiwanger

4. Vorschlag einer Initiative „Das bessere LEP für Bayern“ zum Flächensparen in Bayern

5. Verschiedenes

Information zur LEP-Teilfortschreibung – Rücknahme der Zuordnung des Bereichs am Riedberger Horn zu Zone B des Alpenplans und Zuordnung in die strenger geschützte Zone C.

München, 25. Juni 2019

Regionaler Planungsverband München

Christian Breu,
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 14. Juni 2019

1. Anlass

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) den Entwurf einer siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München erstellt.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

3. Wesentliche Maßnahmen

Zur Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt München sind in der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Wesentlichen Maßnahmen in den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radverkehr, Elektromobilität, intelligente Verkehrssteuerung, Baustellenmanagement, Sharing und Pooling, Parkraummanagement, Stadtlogistik, Mobilitätsmanagement und Planungsgrundlagen vorgesehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München wird bei der Regierung von Oberbayern öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Hierzu können im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Vorschläge zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München eingebracht werden.

Der Planentwurf wird zum 14. Juni 2019 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 15. Juli 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Luftreinhalteplanung – Luftreinhalte-/Aktionsplan München – 7. Fortschreibung – Aktuelles“ (<https://www.regierung-oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 29. Juli 2019, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, 80534 München) oder per E-Mail (Luftreinhaltung-Muenchen@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Luftreinhaltung München“ Stellungnahmen und Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge unter Beteiligung der Landeshauptstadt München sowie der weiteren betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 14. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin